



Foto: Susanne El-Nawab

Durch die Allgemeinverfügung vom 31. März 2015 des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) wurden erneut abweichende Verfahrensfristen für die Jahre 2015 und 2016 für Anträge auf Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen für die Förderung stationärer Pflegeeinrichtungen nach § 12 APG DVO NRW festgelegt. Die bisherigen Investitionskostenbescheide gelten demnach bis 31. Dezember 2016 fort und die neuen Bescheide nach der APG DVO NRW werden mit Wirkung zum 1. Januar 2017 erlassen. Den Trägern von stationären Altenhilfeeinrichtungen ist ein Wahlrecht eingeräumt worden, die Festsetzung nach § 12 APG DVO NRW auch weiterhin zum 1. Juli 2016 beantragen zu können. Somit beginnen für die meisten Altenhilfeeinrichtungen in NRW die Regeln der APG DVO NRW erst zum 1. Januar 2017.

NRW: Virtuelle Konten – was die Vorgaben der APG DVO bewirken

Die Umsetzung GEPA NRW für Investitionskostenbescheide wird verschoben und das Rechnungswesen muss an die neuen Anforderungen nach der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) angepasst werden.

Große Herausforderungen für die stationäre Altenhilfe

Die Einführung des GEPA in Nordrhein-Westfalen mit der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) hat die Träger von stationären Altenhilfeeinrichtungen in Nord-

rhein-Westfalen vor große Herausforderungen gestellt. Nachdem die Anträge für das Feststellungs- (§ 11 APG DVO NRW) und Festsetzungsverfahren (§ 12 APG DVO NRW) abgegeben wurden, ist es nun wichtig, dass das Rechnungswesen an die Anforderungen der APG DVO NRW angepasst wird.

Virtuelle Konten sind eine Zahlungsstrom-orientierte Nebenrechnung

Ein wesentlicher Kernpunkt der Gesetzesänderung ist die Einführung einer strengen Zweckbindung der Refinanzierungsmittel, wobei ein jahresübergreifender Einsatz der Refinanzierungsmittel zulässig ist (vgl. § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 APG DVO NRW). Diese strenge Zweckbindung erfordert, dass mindestens jährlich ermittelt wird, in welchem Umfang die zugeflossenen Mittel „eingesetzt“ werden konnten. In der Gesetzesbegründung zur APG DVO NRW wird daher der Begriff der „virtuellen Konten“ eingeführt.

Zukünftig werden die tatsächlichen Auszahlungen für Instandhaltung der langfristigen und sonstigen Anlagegüter und Wiederbeschaffung von Gegenständen der sonstigen Anlagegüter den anerkannten und zugeflossenen Refinanzierungsbeträgen in virtuellen Konten gegenübergestellt. Der Saldo dieser Gegenüberstellung kann positiv oder negativ sein und stellt den Stand der sogenannten virtuellen Konten für die Anschaffung und Aufrechterhaltung der sonstigen Anlagegüter und die Aufrechterhaltung der langfristigen Anla-

Wir modernisieren Ihre Rufanlage und nutzen die vorhandenen Leitungen !!

GUT GESELL

Tel: 04131 40 47 33
 Fax: 04131 40 47 34
 Mail: info@gutdat.de
 Web: www.gutdat.de

Funkruf ### Lichtruf ### Zubehör

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- o Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel müssen aufwandswirksam als Verbindlichkeit passiviert werden.
- o Das Jahresergebnis der Altenhilfeeinrichtung wird in den folgenden Jahren negativ sein.
- o Die Komplexität der Buchhaltung wird sehr stark zunehmen.

gegüter zum jeweiligen Stichtag dar. Ein negativer Saldo bedeutet, dass die bisher erfolgten Auszahlungen noch nicht in voller Höhe refinanziert sind. Ein positiver Saldo heißt, dass nicht alle zugeflossenen Refinanzierungsmittel verwendet werden konnten, so dass der Restsaldo als Verbindlichkeit in der Bilanz auszuweisen ist. Bei einem negativen Saldo erfolgt kein Ausweis als Forderung in der Bilanz.

Diese zahlungsstromorientierte Betrachtung ist mit den handelsrechtlichen Grundsätzen zur Bilanzierung nur bedingt in Einklang zu bringen. Nach den handelsrechtlichen Vorschriften gelten Grundsätze wie Periodenabgrenzungen unabhängig von Zahlungsströmen (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB) sowie eine Zugangs- und Folgebewertung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (§ 253 Abs. 3 HGB).

Gewinn- und Verlustrechnung

In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) werden die Erträge aus dem Investivensatz zunächst als Erlöse vereinnahmt. Die tatsächlich getätigten Ausgaben für Instandhaltung, Wartung, Miete usw. werden als Aufwand erfasst. Die Ersatzbeschaffung von sonstigen Anlagegütern erfolgt handelsrechtlich zunächst erfolgsneutral. Die Auszahlungen werden durch die Refinanzierungsmittel für die sonstigen Anlagegüter finanziert und führen zu einer ertrags-

wirksamen Vereinnahmung dieser Mittel in Höhe des Anschaffungswerts. Im Jahr der Anschaffung und in den Folgejahren der Nutzung sind handelsrechtlich Abschreibungen zu buchen. Um die Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung zu neutralisieren, ist zum Zeitpunkt der Anschaffung aufwandswirksam in Höhe der finanzierten Anschaffungskosten ein korrespondierender Sonderposten für Investitionszuschüsse (nachfolgend Sonderposten) bei den Einrichtungen zu bilden, deren Inbetriebnahme mehr als 10 Jahre zurückliegt. Der Sonderposten ist dann entsprechend in Höhe der anfallenden Abschreibungen über die Nutzungsdauer aufzulösen.

Nicht zweckentsprechend verbrauchte Refinanzierungsmittel werden als Aufwendungen aus der Zuführung zu Verbindlichkeiten erfasst. Diese Art der Buchung in der GuV hat zur Folge, dass im Bereich der Refinanzierungsmittel für die sonstigen Anlagevermögen und für die Instandhaltung langfristigen Anlagegüter ab dem 1. Januar 2017 keine Überschüsse mehr ausgewiesen werden.



Reinhold Jucks
ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Münster.



Tharmarajah Chelliah
ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Münster

Fazit: Die Komplexität der Buchführung wird weiter zunehmen

Der Grundgedanke der Zweckbindung des Gesetzgebers war es, dass die Refinanzierungsbeträge zur Instandhaltung und Ersatzbeschaffung auch tatsächlich für Ersatzinvestitionen und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen zur Verfügung stehen sollen. Mit den Regelungen in der APG DVO NRW wollte das Land NRW den neuen bundesgesetzlichen Vorgaben gemäß § 82 SGB XI nachkommen.

Aufgrund des Systemwechsels wirken sich bei Einrichtungen die älter als zehn Jahre sind die Abschreibungen auf sonstige Anlagegüter ergebniswirksam aus. Die daraus entstehenden negativen Ergebnisse können bei Einrichtungen, die mit geringem Eigenkapital ausgestattet sind, zu einer wesentlichen Beeinträchtigung führen.

Ab 1. Januar 2017 werden sich erhebliche Auswirkungen für die Rechnungslegung ergeben. Die Komplexität der Buchführung wird weiter zunehmen. Daher ist es notwendig, dass die Altenhilfeeinrichtungen frühzeitig vor dem 1. Januar 2017 ihre Buchführung auf die Erfordernisse nach dem APG DVO NRW umstellen.

MEHR ZUM THEMA

www: Beispielrechnungen und die detailliertere Langfassung des Textes finden Sie zum kostenfreien Download unter www.altenheim.net/downloads-zur-zeitschrift
Kontakt: t.chelliah@bpg-muenster.de